

Handeln bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Regiebetrieb Kommunale Kindertagesstätten Jena (KKJ)



1. Rechte der Kinder auf Schutz vor Gefahren für ihr Wohl nach internationaler und nationaler Gesetzgebung

- UN-Kinderrechtskonvention
- EU-Grundrechtecharta
- Grundgesetz
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)



1.1. BGB § 1631 Abs. 2

“Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.”



1.2.1. Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII § 8a

(1) „Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.“



1.2.1. Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII § 8a

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.



1.2.2. Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII § 72a

Regelungen zur Eignung von in der Kindertageseinrichtung tätigem Personal gemäß SGB VIII § 72a, um zu gewährleisten, dass keine Personen beschäftigt werden, die wegen bestimmter Straftaten mit Kindesbezug verurteilt worden sind.

Selbstverpflichtung als Träger : Führungszeugnis bei kurzzeitig in der Kita beschäftigten Personen und Auszubildenden/Praktikanten



2. Aufgaben von Kindertageseinrichtungen zur Umsetzung des Kinderschutzes

Der Schutz der Kinder vor Vernachlässigung und Misshandlung ist eine wichtige Aufgabe für die Kindertageseinrichtungen in denen die Kinder tagsüber gebildet, erzogen und betreut werden, als familienunterstützende Einrichtungen.



§ 6 Absatz 2 Thüringer Tageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG)

(2a)

„Werden in einer Kindertageseinrichtung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so hat das pädagogische Fachpersonal dem nachzugehen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Die Eltern sowie, ggf. das Kind sind einzubeziehen, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Wenn das pädagogische Fachpersonal dies für notwendig erachtet, hat es bei den Eltern auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfe hinzuwirken, erforderlichenfalls ist das Jugendamt einzubeziehen.“



3. Zuständigkeiten/Aufgaben/Kenntnisse der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen zur Sicherung des Kindeswohls

Die Aufgaben und Kenntnisse, die sich für die pädagogischen Fachkräfte zur Sicherung des Kindeswohls (§ 8a SGBVIII i.V. § 6 Abs 2a des ThürKitaG) ergeben, erfordern:

- Fachwissen
- Differenzierungsvermögen
- Hohe Sensibilität und Professionalität

(auch von den Trägern der Einrichtung)



3. Zuständigkeiten/Aufgaben/Kenntnisse der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen zur Sicherung des Kindeswohls

- Klare Regelungen des Trägers in Bezug auf Handlungsabläufe zum Kinderschutz
- Indikatoren zum Erkennen und Beurteilen von Gefährdungssituationen, um Risikoeinschätzungen vornehmen zu können
- Kenntnisse über die insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII für ihre Einrichtung/Träger
- Kenntnisse über mögliche Partner im sozialen Umfeld
- Fähigkeit Kinder aufmerksam beobachten und diese Beobachtungen dokumentieren zu können



3. Zuständigkeiten/Aufgaben/Kenntnisse der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen zur Sicherung des Kindeswohls

- Fähigkeit zur vertrauensvollen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit Eltern, um sich über Beobachtungen in Bezug auf das Kind auszutauschen
- Hohe Gesprächsführungskompetenz, um sensibel mit den Eltern die Gespräche zu führen, insofern dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht gefährdet wird
- Kenntnisse über mögliche Interventionen ggf. auch gegen den Elternwillen - zum Schutz des Kindes
- Bereitschaft zur ständigen Fort- und Weiterbildung



4. Die sieben Grundbedürfnisse eines Kindes als Grundlage zur Sicherung einer gesundheitlichen Entwicklung

Die sieben Grundbedürfnisse eines Kindes:

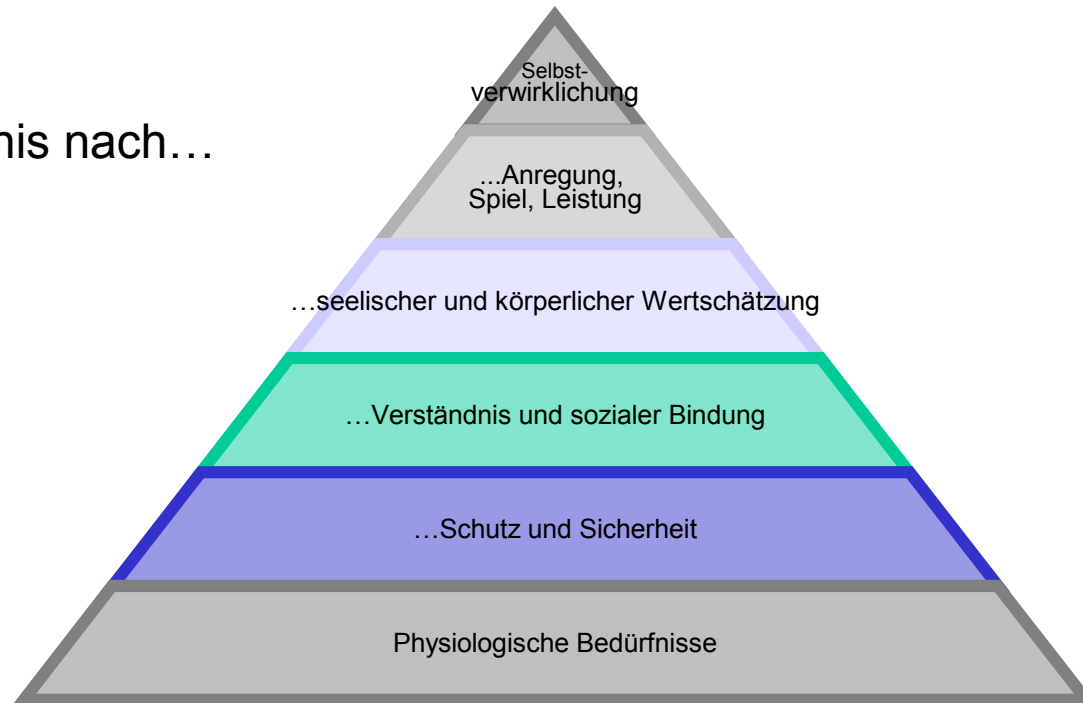
1. Das Bedürfnis nach beständigen, liebevollen Beziehungen.
2. Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit.
3. Das Bedürfnis nach individuell zugeschnittenen Erfahrungen.
4. Das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen.
5. Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen.
6. Das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und nach kultureller Kontinuität.
7. Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft.

Vgl.: Greenspan/Brazelton: Die sieben Grundbedürfnisse des Kindes.2002.



Grundbedürfnisse eines Kindes

Bedürfnis nach...



Vgl.: Maslow, A. H.: Motivation und Persönlichkeit Freiburg 1978.



4.1. Beispiele von Folgen bei Vernachlässigung der kindlichen Bedürfnisse

Bedürfnis	Folgen des Mangels	Langzeitfolgen
Liebe, Zuwendung	Gedeihstörungen, emotionale Störungen	Körperliche und psychische Deprivationsfolgen
Stabile Bindungen	Auffälligkeiten im Kontakt (Nähe-Distanz)	Bindungsstörungen
Versorgung	Hunger, Fehlernährung, Gedeihstörungen	Psychosozialer Minderwuchs
Gesundheitsfürsorge	Vermeidbare Erkrankungen	Schwere Krankheitsverläufe
Aufsicht	Unfälle	Behinderungen



4.1. Beispiele von Folgen bei Vernachlässigung der kindlichen Bedürfnisse

Bedürfnis	Folgen des Mangels	Langzeitfolgen
Strukturierter Tagesablauf	Schlafstörungen, Apathie am Tag	Entwicklungsstörungen, Deprivation
Körperliche Unversehrtheit	Angst, Verletzung nach Misshandlung und sexuellem Missbrauch	Posttraumatische Reaktionen, Bindungs- und Persönlichkeitsstörungen
Respekt vor altersentsprechender Intimität, Schutz vor sexueller Ausbeutung	Sexualisiertes Verhalten	Psychische Langzeitfolgen, Partnerschaftsprobleme
Anregung, Erfahrungen ermöglichen	Entwicklungsdefizite	Entwicklungsstörungen, psychiatrische Störungen



4.2.1. Formen der Kindeswohlgefährdungen

► Vernachlässigung:

- ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen, welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre
- ...kann aktiv oder passiv (unbewusst) aufgrund unzureichender Einsicht/unzureichenden Wissens erfolgen
- ...beeinträchtigt oder schädigt die körperliche, seelische und geistige Entwicklung des Kindes und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tod des Kindes führen



4.2.1. Formen der Kindeswohlgefährdung

Vernachlässigung

- Je jünger die betroffenen Kinder sind und je tiefgreifender sie vernachlässigt werden, desto größer ist das Risiko nachhaltiger Schädigungen.



4.2.2. Formen von Kindeswohlgefährdung

Misshandlung:

- ▶ Seelische oder psychische Kindesmisshandlung:

Seelische oder psychische Gewalt bezeichnet Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugspersonen und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung erheblich behindern. Seelische Gewalt ist beispielsweise die deutliche Ablehnung, das ständige Überfordern, das Herabsetzen und Geringschätzen, Ängstigen und Terrorisieren, Isolieren und die Verweigerung von emotionaler Unterstützung eines Kindes.



4.2.2. Formen der Kindeswohlgefährdung

► Körperliche oder physische Kindesmisshandlung:

Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen, vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken und anderen Gegenständen und Waffen, die zu einer nicht zufälligen Verletzung eines Kindes führen, insbesondere zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen.



4.2.2. Formen von Kindeswohlgefährdung

▶ Sexueller Missbrauch:

Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind auf Grund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Sexueller Missbrauch bezeichnet sexuelle Handlungen sowohl ohne (z.B. Vorzeigen und Erstellen von pornografischem Material, Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere jugendliche oder erwachsene Person) als auch mit Körperkontakt (insbesondere Brust und Genitalbereich).



4.3. Präventionsmaßnahmen des Trägers KKJ zum Kinderschutz/vor sexuellem Missbrauch insbesondere im Zusammenhang mit § 72 SGB VIII

- ▶ Regelmäßige Fortbildungen aller pädagogischen MitarbeiterInnen und Leitungskräfte zum Kinderschutz nach § 8a SGB VIII und allen daraus resultierenden Kenntnissen und notwendigen Fähigkeiten
- ▶ Führungszeugnisse der MitarbeiterInnen: vor Einstellung auch bei Befristung und regelmäßige Erneuerung (Zeitabstand wird gerade verhandelt- Empfehlung: alle 5 Jahre)
- ▶ Sicherstellung über vertragliche Vereinbarungen mit allen Schul- und Ausbildungsstätten bei Absolvierung jeglicher Form von Praktika über vier Wochen hinaus, mit Verpflichtung der Einholung eines Führungszeugnisses jedes Praktikanten über die Ausbildungsstelle



4.3. Präventionsmaßnahmen des Trägers KKJ zum Kinderschutz/vor sexuellem Missbrauch insbesondere im Zusammenhang mit § 72 SGB VIII

- ▶ Spezielle Fortbildungen zum Thema sexueller Missbrauch/kindliche Sexualität
- ▶ Anschaffung der sog. Kindergartenbox „Entdecken Schauen Fühlen“ der BzGA zum Thema, mindestens eine für jede Einrichtung
- ▶ Bereitstellung von Informationsmaterialien für Eltern zum Thema kindliche Sexualität der BzGA.



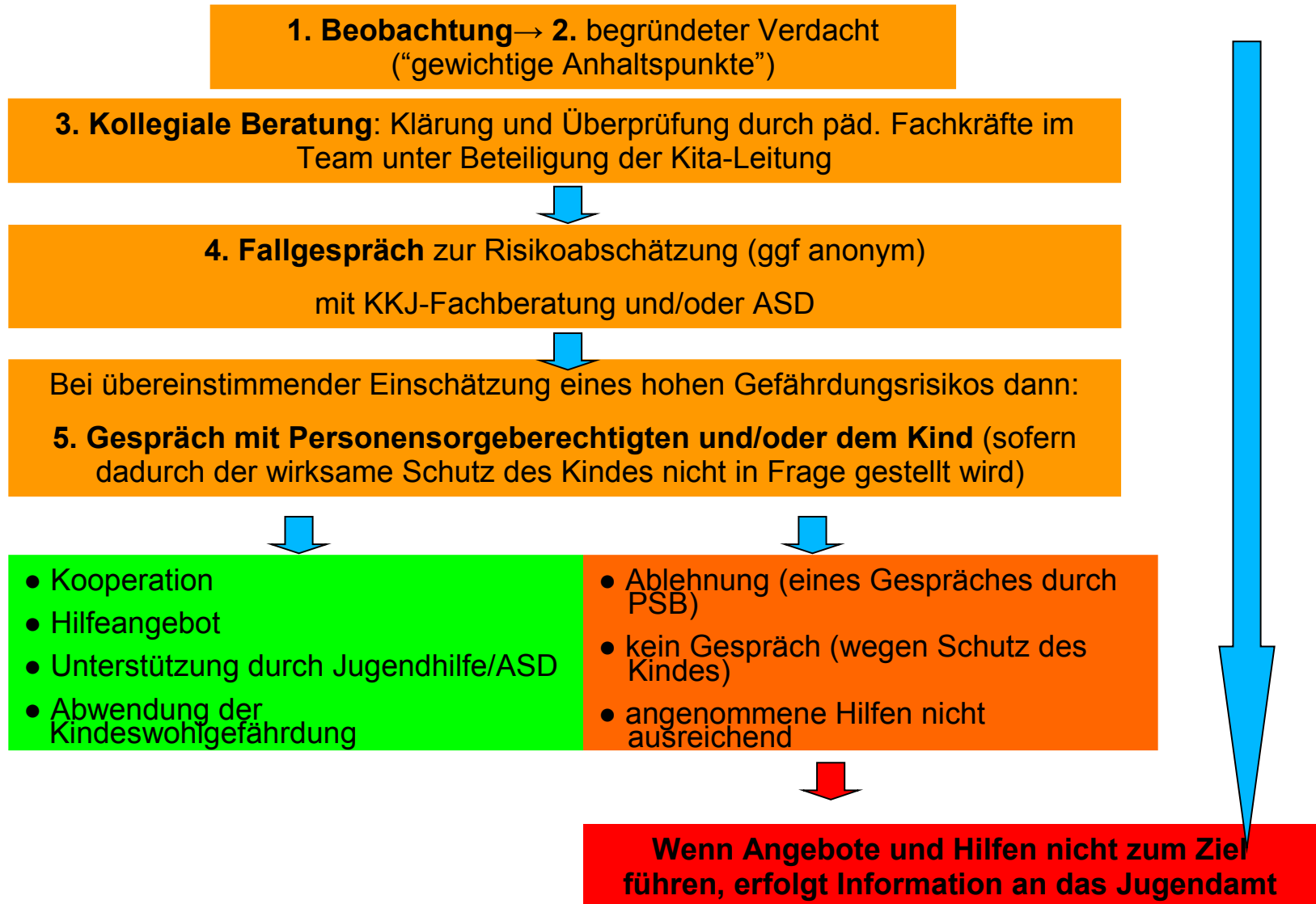
5. Handlungsschritte/Verfahrensablauf in Kindertageseinrichtungen des Regiebetriebes KKJ bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Der Regiebetrieb Kommunale Kindertagesstätten hat mit dem Jenaer Jugendamt, wie gesetzlich gefordert, eine Vereinbarung abgeschlossen in der:

- die Organisations- und Verfahrensstruktur im Zusammenhang mit der Risikoabschätzung und dem Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Sozialarbeiter/ASD)
- die Umsetzung des § 72a SGB VIII,
- Standards zur Dokumentation
- Absprachen zur Evaluation und
- Datenschutzregelungen formuliert sind.

5. Verfahrensablauf für Kindertageseinrichtungen bei KKJ

Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte zur Sicherung des Kindeswohls (§ 8a SGB VIII i.V. § 6 Abs 2a des ThürKitaG)



5.1. Beobachtung

Die Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklungsprozesse sind laut Thüringer Bildungsplanes verpflichtend und notwendig.

Dazu sind Kenntnisse über die Vielzahl über Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren und deren Anwendung erforderlich.

Hier können schon im Vorfeld sehr zeitig entwicklungshemmende Bedingungen für Kinder erkannt werden und durch entsprechende pädagogischen Maßnahmen abgewendet werden.



5.1. Beobachtung

Übersicht über verschiedene Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren, die bei KKJ Anwendung finden

- ▶ Beobachtungsbogen zum Thüringer Bildungsplan (Entwurf)
- ▶ Bildungs- und Lerngeschichten
- ▶ Kuno Bellers Entwicklungstabelle
- ▶ Portfolio
- ▶ Bildungsbuch
- ▶ Leuener Engagiertheitsskala (LES-K)/Infans: Bildungsthemen der Kinder
- ▶ Beobachtungsbögen zur Erfassung kindlichen Verhaltens/Entwicklung
- ▶ Hinweis auf Modellprojekt der Bertelsmannstiftung

5.2. Beobachtung → Begründeter Verdacht („gewichtige Anhaltspunkte“)

Von „gewichtigen Anhaltspunkten“ wird ausgegangen,

- ▶ wenn problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität die Entwicklung des Kindes beeinträchtigen,
- ▶ wenn schädigende Bedingungen nicht nur einmalig oder selten auftreten, sondern ein Strukturmuster besteht,
- ▶ aufgrund dieser Bedingungen eine Schädigung absehbar oder bereits eingetreten ist.



5.2. Beobachtung → Begründeter Verdacht („gewichtige Anhaltspunkte“)

- ▶ Äußere Erscheinung des Kindes:
 - wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbare unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
 - starke Unterernährung
 - Fehlen jeder Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne)
 - mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung



5.2. Beobachtung → Begründeter Verdacht („gewichtige Anhaltspunkte“)

- ▶ Verhalten des Kindes
 - deutliche und auffällige Verhaltensänderungen des Kindes
 - Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen



5.2. Beobachtung → Begründeter Verdacht („gewichtige Anhaltspunkte“)

- ▶ Verhalten der Erziehungspersonen in und außerhalb der häuslichen Gemeinschaft
 - wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
 - nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
 - Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
 - häufiges Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
 - Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien,
 - Verweigerung der Krankenhausbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder,
 - Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)



5.2. Beobachtung → Begründeter Verdacht („gewichtige Anhaltspunkte“)

- ▶ Wohnsituation
 - Hinweise darauf, dass die Wohnung stark vermüllt, völlig verdreckt ist
 - drohende Obdachlosigkeit

5.2. Beobachtung → Begründeter Verdacht („gewichtige Anhaltspunkte“)

- ▶ Arbeitshilfen zur Risikoabschätzung (Übersicht):
 - Risikoanalyse der Stadt Recklinghausen
 - Stuttgarter Kinderschutzbogen
 - Risikobewertungsbogen der Stadt Frankfurt/Main
 - Übersicht über Risikofaktoren für kindliche Entwicklung im Rahmen einer Verhaltensbeobachtung im Alltag aus dem ASD-Handbuch Kindeswohlgefährdung vom Deutschen Jugendinstitut

5.3. Kollegiale Beratung im Kita-Team unter Beteiligung der Kita-Leitung

- Beobachtung und Beschreibung des Sachverhaltes
- Einschätzung im Kita-Team mit Hilfe von Risikoeinschätzungbögen
- Bildung von Hypothesen
- Anonymisierung der Daten
- KKJ-Dokumentationsvorlagen: 1-4

5.4. Fallgespräch zur Risikoabschätzung

- Hinzuziehen der KKJ-Fachberaterin und/oder ASD
- Überprüfung der Einschätzung mit Personen, die in der Kita ebenfalls Kontakt mit dem Kind haben
- “Sicherung” der gewichtigen Anhaltspunkte/Risikoabschätzung
- Planung weiterer Handlungsschritte/ Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen
- KKJ-Dokumentationsvorlage: 5

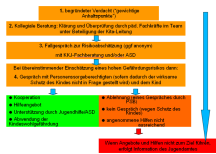


5.5. Gespräch mit Personensorgeberechtigten und ggf. mit dem Kind (sofern dadurch nicht der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird)

- Bei dem Gespräch müssen mind. 2 Fachkräfte anwesend sein
- Dokumentation des Unterstützungs- und Beratungsbedarfs sowie der Vereinbarung mit den Eltern (Zeitpunkt und Inhalte von Rückmeldungen zu angebotenen Hilfen und Inanspruchnahme)
- KKJ-Dokumentationsvorlage: 6

5.6. a) Abwendung der Kindeswohlgefährdung

- Kooperation
- Hilfeangebot
- Unterstützung durch Jugendhilfe/ASD
- Abwendung der Kindeswohlgefährdung



5.6. b) Keine Abwendung der Kindeswohlgefährdung

- Ablehnung des Gespräches (durch PSB)
- kein Gespräch (wegen Schutz des Kindes)
- angenommen Hilfen nicht ausreichend
- KKJ-Dokumentationsvorlage: 7



Wenn Angebote und Hilfen nicht zum Ziel führen, erfolgt die
Information an das Jugendamt

(Datenschutzregelungen gemäß § 62 SGB VIII beachten)



In Abhängigkeit vom konkreten Fall ist jeweils zu entscheiden, ob jeder der aufgeführten Schritte zu gehen ist. Es besteht die Notwendigkeit, in jedem Einzelfall alle durchgeführten Schritte und die jeweils festgelegten Maßnahmen und Ergebnisse zu dokumentieren. Die Eltern sind über jeden Schritt in Kenntnis zu setzen, sofern dadurch das Kindeswohl nicht gefährdet ist.

Bei dem Verdacht einer schwerwiegenden/akuten Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt durch die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu informieren!



6. Zusammenfassung

- ▶ bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung: Sicherstellung von “gewichtigen Anhaltspunkten”
- ▶ Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos: Kita-Leitung, päd. Fachkraft, KKJ-Fachberaterin und Koll. von ASD (“insoweit erfahrene Fachkraft”) sowie evtl. andere – Frühförderstelle e.c.
- ▶ Einbeziehung der Personensorgeberechtigten (sofern dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird) sowie ggf. des Kindes
- ▶ Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfe bei den Eltern



6. Zusammenfassung

- ▶ Information an das Jugendamt, (erst) wenn:
 - die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, Hilfe in Anspruch zu nehmen
 - die angenommene Hilfe nicht ausreicht
- ▶ Dokumentation aller Handlungsschritte mit Hilfe der KKJ-Dokumentationsvorlagen

Bei dem Verdacht einer schwerwiegenden/akuten Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt durch die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu informieren.



Quellen

- Empfehlungen zur Verbesserung der ressortübergreifenden Kooperation beim Kinderschutz in Thüringen
- Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und ASD
- Leitfaden zur Früherkennung von Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung mit Handlungsmöglichkeiten – Das Frühwarnsystem in Jena
- Vortrag Kindeswohlgefährdung Pinneberg 2007: Prof. Dr. Goldberg
- Überblick über Messverfahren: <http://www.dji.de/thema/0402>
- Kindergarten heute speziell „Kindeswohlgefährdung erkennen, einschätzen, handeln“
- Forschungsgruppe Petra



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!